

Erläuterung des Personalkostenansatzes für die beantragte Stelle einer Tierärztin/eines Tierarztes

Nach den Neuregelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Anwendung findet, unterfallen Tierärzte, auch neu einzustellende, der zwingenden Regelung in § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder, wonach Beschäftigte, die ab dem 1.11.2006 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) in Vergütungsgruppe II a BAT mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b BAT eingruppiert wären, bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14 erhalten. Sie sind also nicht in E 14 eingruppiert, sondern sind wie jeder andere wiss. Mitarbeiter in E 13, aber mit Zulage nach E 14.

Die beantragten Mittel nach E 13 mit Zulage nach E 14 sind somit Personalausgaben, die der Zuwendungsempfänger auf Grund eines Tarifvertrages zahlen **muss** und damit als notwendige Ausgaben zuwendungsfähig.